

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
Schulische Bildung
Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 52
info.dbw@lu.ch
beruf.lu.ch

Private internationale Weiterbildungsinstitutionen

Merkblatt Initialbewerbung

Private internationale Weiterbildungsinstitutionen benötigen für die Eröffnung eines Standortes im Kanton Luzern eine Bestätigung des Kantons Luzern, dass die geforderten Kriterien erfüllt sind. Mit der Bestätigung und der damit verbundenen Auflagen kann die Schule für die ausländischen Studierenden beim Amt für Migration eine befristete Aufenthaltsbewilligung beantragen. Die Bestätigung ist nicht mit einer kantonalen oder eidgenössischen Anerkennung dieser Weiterbildungsinstitutionen verbunden.

1 Erforderliche Dokumente

Private internationale Weiterbildungsinstitutionen, die im Kanton Luzern einen Standort eröffnen wollen, müssen die drei Formulare für die Initialbewerbung ausfüllen, sowie die in den Formularen verlangten Beilagen einreichen:

- Formular 1: Basisinformationen
- Formular 2: Ausländerrechtliche Kriterien
- Formular 3: Bildungsqualität

Die Dokumente werden in elektronischer Form an folgende Adresse eingereicht:

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
Carla Gasser, Leiterin Höhere Berufsbildung
dbw-hbb@lu.ch

2 Prüfung der Unterlagen

Die Dokumente werden von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung und vom Amt für Migration geprüft. Die nachfolgenden Kriterien sind dabei ausschlaggebend. Sofern diese Kriterien nicht erfüllt sind, wird auf das Dossier nicht eingetreten.

- **Vollständigkeit des Dossiers (Formulare 1 – 3 inkl. Beilagen)**
- **Businessplan:**
 - Es liegt ein Businessplan mit einer Strategie und einer Marktanalyse vor.
- **Finanzen**
 - Die finanziellen Mittel für den Aufbau einer Schule im Kanton Luzern sind auszuweisen.
 - Es sind keine Betreibungen vorhanden.
- **Qualität**
 - Es besteht ein in der Schweiz anerkanntes Qualitätslabel für Bildungsinstitutionen (Eduqua, ISO, usw.).
 - Eine Mitgliedschaft im Privatschulregister ist vorhanden oder wird angestrebt.

- **Lehrpersonen und Curriculum**
 - Qualifizierte Lehrpersonen mit einem geregelten Aufenthaltsstatus sind vorhanden.
 - Die Qualifikationen der Lehrpersonen und das Curriculum der Ausbildungsprogramme (didaktisches Konzept, Lehrplan, Lehrziele, Dauer der Ausbildung, Promotionsreglement, usw.) werden nachgewiesen.
- **Titel**

Sofern Bachelor- und Mastertitel vergeben werden muss eine ausgewiesene Zusammenarbeit mit einer anerkannten Hochschule bestehen.
- **Aufenthaltskriterien**

Die Schule kann die Aufenthaltskriterien gemäss «Merkblatt Aufenthaltsbewilligung» umsetzen.
- **Unterkunft**

Die Schule stellt sicher, dass die Unterkünfte der Studierenden bei der Beantragung der Aufenthaltsbewilligung bereits vorhanden sind.
- **Praktika**

Sofern für die Ausbildung Praktika vorgesehen sind:

 - Die Praktika werden von der Schule organisiert und beaufsichtigt
 - Die Praktika werden gemäss L-GAV entlohnt
 - Die Praktika betragen maximal 50% der Ausbildungsdauer
- **Kein Marketing mit dem Swiss-Brand**

Auf der Webseite und den Informationsbroschüren wird die Schule und die Bildungsangebote nicht als schweizerische oder von der Schweiz anerkannte Angebote beworben.

Können alle Kriterien belegt werden, nehmen das Amt für Migration und die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung eine genaue Prüfung des Dossiers vor. Die Weiterbildungsinstitution wird zu einem Gespräch eingeladen um die offenen Fragen zu klären.

3 Kantonale Bestätigung

Sofern das Dossier alle Kriterien erfüllt und insgesamt überzeugt, dem Kanton Zusatzinformationen nachgereicht werden und alle Fragen geklärt sind, kann der Kanton der Schule eine Bestätigung erteilen. Die Bestätigung ist zeitlich befristet und wird alle zwei Jahre im Rahmen des Controllings erneuert, sofern die Kriterien erfüllt bleiben. Die Bestätigung dient ausschliesslich als Grundlage für die Zulassung von ausländischen Studierenden durch das Amt für Migration. Eine Bildungsbewilligung, eine kantonale Anerkennung der verliehenen Diplome oder eine kantonale Finanzierung sind damit nicht verbunden.

Luzern, April 2024